

Wie ermittelt sich das monatliche Netto-Familieneinkommen?

Um festzustellen, ob ihr berechtigt seid, den ermäßigten Elternbeitrag zu zahlen, müsst ihr euer monatliches Netto-Familieneinkommen ermitteln. Dabei kann für die persönliche Einkommensberechnung folgendes Schema benutzt werden:

EINKOMMEN DER FAMILIE	(alle Einträge in monatlichen Nettobeträgen)	Antragssteller_in	Partner_in	Kind
Monatliches Netto-Gehalt	(Durchschnitt der letzten drei Monate)			
Letztes Weihnachtsgeld netto	(1/12 des Betrags angeben)			
Letztes Urlaubsgeld netto	(1/12 des Betrags angeben)			
Elterngeld	(-300 Euro Freibetrag)			
Renten jeglicher Art				
Unterhalt				
Krankengeld				
Wohngeld/ Lastenzuschuss				
Kindergeld				
Kinderzuschlag				
Sonstiges Einkommen	(Nebenverdienste/ Einkünfte aus Vermögen: Zinserträge, Dividenden, o.ä.)			
Einkommenssteuererstattung	(1/12 des Betrags angeben)			
Eigenheimzulage				
Monatliches Netto-Einkommen aus unselbständiger Arbeit				
Monatliches Netto-Einkommen aus selbständiger Arbeit	(übernehmen aus Berechnungsschema Seite 2)			
abzüglich:				
private Versicherungsbeiträge (Hausrat-, Haftpflicht-, ...)	(1/12 des Jahresbetrags angeben)	-	-	-
Monatliches Netto-Einkommen			+	+
Monatliches Netto-Familieneinkommen		=		

Wichtig: Diese Berechnung ist für eure Unterlagen bestimmt und daher nicht mit abzugeben.

Bleibt euer ermitteltes monatliches Netto-Familieneinkommen unter der für euch gültigen Grenze, könnt ihr den "Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages" stellen. Eine Ermäßigung kann erst ab dem Antragsmonat gewährt werden.

Die Einstufungsgrenzen des Netto-Familieneinkommens betragen seit dem 01.09.2016:

für Familien mit einem Kind: 2.553 €
 für Familien mit zwei Kindern: 3.044 €
 für Familien mit drei Kindern: 3.533 €
 für Familien mit vier Kindern: 4.024 €
 für Familien mit fünf Kindern: 4.515 €

Berechnungsschema 2: Einkommensberechnung bei Selbstständigen:

Bei Selbstständigen, Freiberuflern etc. muss das Nettoeinkommen anhand des Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres, bzw. wenn dieser nicht vorliegt, anhand einer vorläufigen Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt werden. In diesen Fällen wendet bitte das folgende Berechnungsschema an:

selbständiges Einkommen der Familie	alle Einträge in Jahresnettobeträgen	Antragssteller_in	Partner_in
Gesamtbetrag der Einkünfte	Letztjähriger Gewinn oder vorläufige Gewinn-Schätzung des laufenden Jahres bei deutlicher Abweichung vom Vorjahresgewinn.		
abzüglich:		-	
25 % des o.g. Betrages für Alters- und Krankenvorsorge		-	
tatsächlich gezahlter Einkommenssteuer		-	
jährliches Netto-Einkommen aus selbständiger Arbeit			
/12			
Monatliches Netto-Einkommen aus selbständiger Arbeit			

Der so ermittelte Betrag ist als monatliches Netto-Einkommen in das Berechnungsschema der vorherigen Seite einzutragen.